

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	42 (1966-1967)
Heft:	17
Artikel:	Die Führungsstruktur der Leitung der Landesverteidigung
Autor:	Erlach, H.U. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-707097

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Der elektronische Krieg

Die Kriegsführung (nichtmilitärischer und militärischer Krieg) bedient sich in großem Maße elektronischer Mittel zur Nachrichtenbeschaffung, Uebermittlung von Meldungen und Befehlen, Bearbeitung und Verbreitung von Informationen sowie für den Einsatz von Waffensystemen. Elektronische Mittel sind zum Beispiel die Ortungsmittel, wie Peilgeräte, Radargeräte, Infrarotgeräte, Fernsehkameras und Aufklärungsflugzeuge. Ferner sind zu ihnen zu zählen die Fernmeldeeinrichtungen, wie Funk- und Richtstrahlverbindungen sowie die Datenverarbeitungsgeräte. Mit dem elektronischen Krieg wird bezweckt, durch Stör- und Täuschungsmaßnahmen die Wirkung der gegnerischen elektronischen Mittel zu reduzieren oder auszuschalten und damit die behördliche und militärische Führung sowie den Einsatz von Waffen, der vom Funktionieren der Elektronik abhängt, zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

6. Die Auswirkungen des umfassenden Krieges auf unser Land würden entsprechend den verschiedenen Kriegsarten und -formen mannigfaltig sein. Die wichtigsten werden nachfolgend zur Konkretisierung des Kriegsbildes aufgeführt, ohne dabei die Kriegsarten und -formen auseinanderzuhalten.

Schon Kriege außerhalb der Schweiz, ohne gegen sie gerichtete feindselige Handlungen, können je nach ihrer Form, Dauer und geographischer Lage Folgen von mehr oder weniger großer Tragweite zeitigen.

Denkbar sind: Verletzung der Neutralität durch Erdstreitkräfte, Luftstreitkräfte und Fernwaffen. Druck- und Hitze-schäden auf unserem Territorium oder Schäden durch radioaktive Sekundärstrahlung bei Atomexplosionen in Grenznähe. Uebergreifen von B- und C-Kampfstoffen bei deren Einsatz unweit der Grenzen. Ablagerung von radioaktivem Ausfall, B- und C-Kampfstoffen von weiter ent-

fernten Einsatzorten infolge der meteorologischen Verhältnisse. Beeinträchtigung der Wirkung unserer elektronischen Mittel. Einlaßbegehren von Flüchtlingen. Freiwilliger Uebertritt fremder Truppenteile bei Kriegshandlungen in Grenznähe. Freiwillige Abwanderung eigener Staatsangehöriger nach scheinbar weniger bedrohten Landesgegenden. Verstärkte Versuche fremder Nachrichtendienste von Aktivität von unserem Territorium aus. Politische oder militärische Forderungen im Zusammenhang mit der Frage der Lieferung oder Einfuhr lebenswichtiger Güter. Bei längeren Militärdienstleistungen Beeinträchtigung des Ertrages der Landwirtschaft. Erschwerung der Einfuhr von Rohmaterialien und der Ausfuhr von Fertigwaren. Beschränkung oder Ausfall der Zufuhr aus dem Ausland von Nahrungs- und Genußmitteln. Unterbindung der Treibstofflieferung. Herabsetzung der Produktion elektrischer Energie im Falle der Absenkung von Stauseen. Verstärkte ideologische und psychologische Einwirkung der Konfliktparteien auf unser Volk. Probleme, die sich durch die große Zahl der im Lande befindlichen Angehörigen fremder Staaten ergeben. Die erwähnten Auswirkungen können ebenfalls auftreten im **Krieg, der sich gegen unser Land richtet**. Infolge des Einsatzes der Kampfmittel gegen unsere Armee werden sie teilweise eine gewaltige Steigerung erfahren, gleichgültig, mit welcher Zielsetzung die Operationen erfolgen. In Anbetracht der Bevölkerungsdichte unseres Landes wird nicht nur die Armee, sondern auch die Bevölkerung der gegnerischen Waffenwirkung ausgesetzt sein. Dies gilt sowohl für den Krieg mit konventionellen Mitteln, erst recht jedoch für jenen mit ABC-Kampfmitteln. Die Zerstörungen mit ihren Folgen für Unterkunft und Versorgung, die Verluste werden immense Anforderungen an die umfassende Landesverteidigung stellen. Der Widerstandswille wird einer äußersten Belastungsprobe ausgesetzt sein. Je besser die Vorbereitungen im Frieden getroffen sind, desto eher wird sie bestanden werden.

Die Führungsstruktur der Leitung der Landesverteidigung*

Von Oberstbrigadier H. U. von Erlach

I

Die Unteilbarkeit der militärischen und zivilen Landesverteidigung

Wenn heute landläufig von militärischer und ziviler Landesverteidigung gesprochen wird, versteht man darunter einerseits den Aufgabenbereich der bewaffneten Streitkräfte und der Militärverwaltung, andererseits jenen der zivilen Behörden und ihrer zur Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern sowie zum Schutze von Personen und Gütern zu treffenden Maßnahmen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß ein mit modernsten Mitteln geführter Angriff alle Teile des Landes, Armee und Bevölkerung in gleicher Weise erfassen und in Mitleidenschaft ziehen wird, und daß zivile und militärische Maßnahmen meist ineinander übergreifen und sich nicht voneinander trennen lassen. Die Abwehrmaßnahmen können des-

halb nicht mehr einzeln vorbereitet und getroffen werden. Die militärische und zivile Landesverteidigung bilden zusammen ein unteilbares Ganzes. Die Abwehr erhält – wenn man so sagen darf – einen ausgesprochenen, umfassenden territorialen Charakter.

Ihre Führung, die im Zustand erhöhter Spannung, bewaffnete Neutralität oder im Krieg entweder im zivilen oder im militärischen oder in beiden Bereichen zugleich vor Krisenlagen gestellt werden kann, denen sie unmittelbar und mit aufeinander abgestimmten Maßnahmen zu begegnen hat, muß sich die den Gegebenheiten dieser Unteilbarkeit Rechnung tragende schlagkräftige Struktur geben.

*) Der in der vorliegenden Arbeit ohne Adjektiv verwendete Begriff «Landesverteidigung» wird als Oberbegriff für die umfassenden Maßnahmen auf dem Gebiet der militärischen **und** zivilen Landesverteidigung angewandt und ersetzt die zu Mißverständnissen tendierende Komposition «Totale Landesverteidigung».

Die Führungsstruktur auf Bundesebene

Nach Art. 95 der Bundesverfassung ist der Bundesrat oberste leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft. Gestützt auf Art. 102 leitet er die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen. Er wacht über die äußere Sicherheit, die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz. Er sorgt ebenso für die innere Sicherheit wie für die Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Aus diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen muß zweifellos abgeleitet werden, daß dem Bundesrat die oberste Leitung sämtlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Landesverteidigung obliegt. Es entspricht der staatspolitischen Vernunft und ist gegeben, der Landesregierung damit auch die Verantwortung für jene Maßnahmen zu überbinden, die das staatliche Dasein des Volkes betreffen. Selbstverständlich hat sich der Bundesrat bei Maßnahmen, denen Entscheide des Parlamentes oder des Souveräns zugrunde liegen, an diese zu halten.

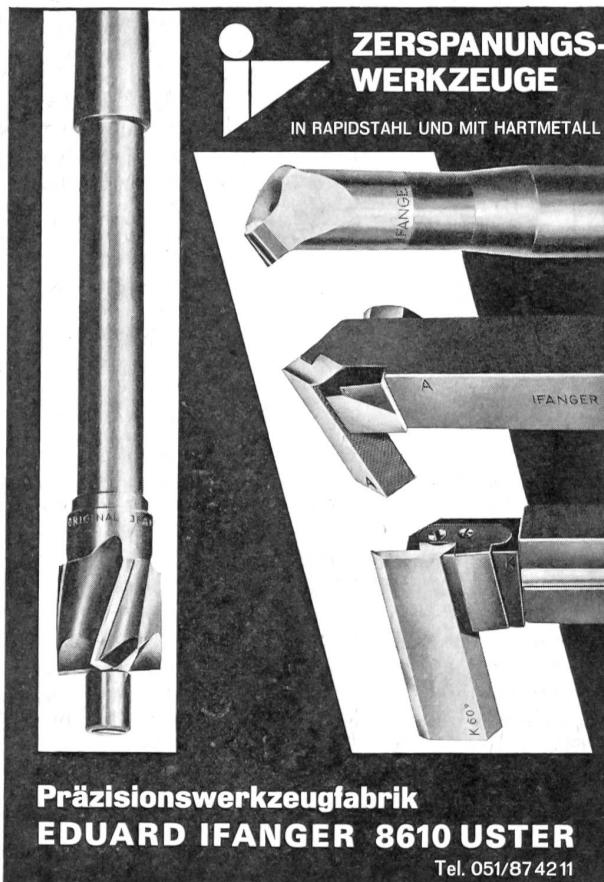
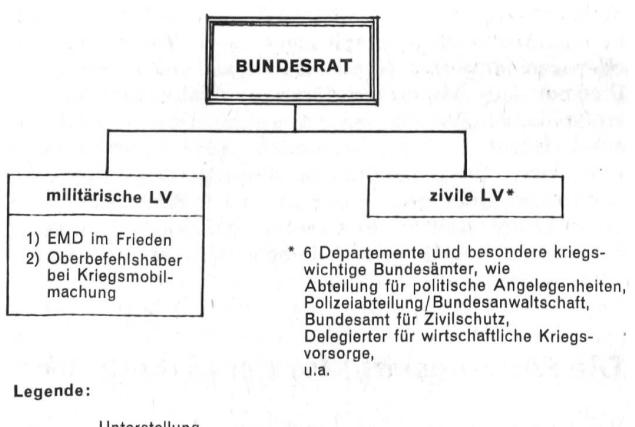
In Notzeiten, sei es im Zustand der bewaffneten Neutralität oder im Krieg, führt der Bundesrat das Land kraft der ihm von den eidgenössischen Räten erteilten Vollmachten. Er erhält dadurch Verfassungs- und Gesetzeskompe-

tenzen und bleibt nach wie vor oberste leitende und vollziehende Behörde. Seine eigentliche Regierungstätigkeit tritt in diesen Phasen gegenüber der Verwaltungsverantwortung der einzelnen Mitglieder des Bundesrates als Vorsteher ihrer Departemente in den Vordergrund und wird noch bedeutsamer und umfangreicher.

Bei Kriegsmobilmachung und der damit zusammenfallenden Ernennung des Oberbefehlshabers wird die Armee dem General und dieser direkt dem Bundesrat unterstellt. Der Bundesrat bestimmt somit die von der Armee zu erfüllenden Aufgaben und erteilt dem Oberbefehlshaber die entsprechenden Aufträge.

Damit ist für die militärische Landesverteidigung gesetzgeberisch eine klare und unmißverständliche Regelung der Kompetenzen getroffen, die deren Durchführung als gesichert betrachten läßt.

Das Bild der heutigen Führungsstruktur auf Bundesebene stellt sich gemäß Abbildung 1 wie folgt dar:



Besitzen wir im Bereich der militärischen Landesverteidigung eine straffe und durchorganisierte Führung und in Notzeiten in der Person des Oberbefehlshabers eine dem Bundesrat gegenüber verantwortliche Spitze der Armee, unterstehen auf der zivilen Seite dem Bundesrat eine Vielzahl heterogener, mehr oder weniger autonomer Organe, die zwar in die 6 zivilen Departemente eingegliedert und dem entsprechenden Departementsvorsteher zugewiesen sind, in Kriegszeiten jedoch weitgehend selbstständig sein werden. Die Tabelle auf Seite 335 gibt einen Überblick über diese den Departementen bzw. der Bundeskanzlei unterstehenden Ämter, deren Obliegenheiten nicht nur in den Bereich der zivilen, sondern vielfach auch der militärischen Landesverteidigung fallen.

Verzeichnis von zivilen Departementen und der Bundeskanzlei direkt unterstellten Aemtern mit Obliegenheiten im Bereich der militärischen und zivilen Landesverteidigung

EPD	EDI	EJPD	EFZD	EVD	EVED	Bundeskanzlei
Abteilung für politische Angelegenheiten	Departementssekretariat	Departementssekretariat	Finanzverwaltung	Generalsekretariat	Generalsekretariat	Bundeskanzlei
	Schweizerische meteorologische Zentralanstalt	Justizabteilung	Personalamt	Handelsabteilung	Eidg. Amt für Verkehr	Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
	Eidg. Amt für Straßen- und Flußbau	Polizeiabteilung	Steuerverwaltung	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	Eidg. Luftamt	
	Baudirektion	Eidg. Fremdenpolizei	Zollverwaltung	Abteilung für Landwirtschaft	Eidg. Amt für Wasserwirtschaft	
	Inspektion für Forstwesen und Jagd	Bundesanwaltschaft	Alkoholverwaltung	Veterinäramt	Eidg. Amt für Energiewirtschaft	
	Eidg. Gesundheitsamt	Eidg. Versicherungsamt	Getreideverwaltung	Preiskontrollstelle	Generaldirektion der Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe	
	Bundesamt für Sozialversicherung	Bundesamt für Zivilschutz	Finanzkontrolle	Delegierter für wirtschaftliche Kriegsvorsorge	Schweizerische Bundesbahnen	
	Amt für Gewässerschutz und Fischereiwesen					

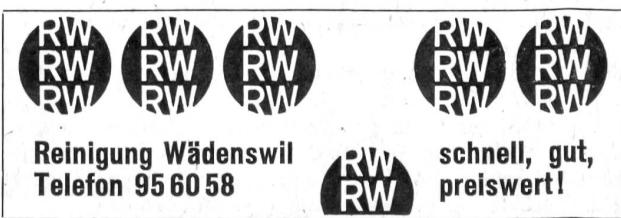
Anmerkung: Bezeichnung der Aemter gemäß Staatskalender der Schweiz. Eidgenossenschaft 1966

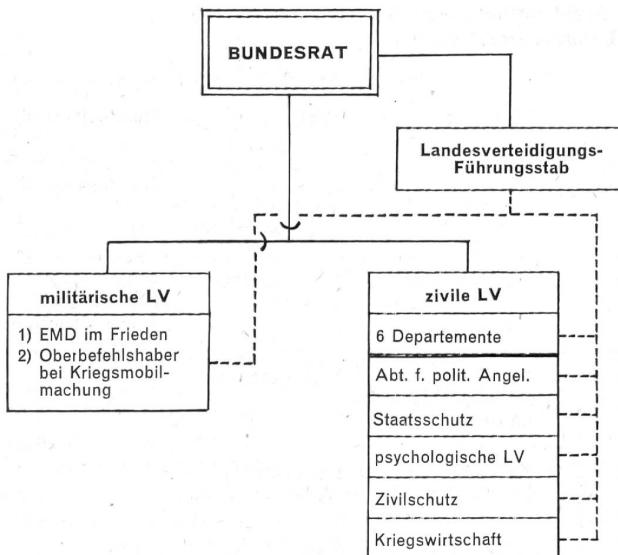
Da der Bundesrat im Frieden, im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg die oberste Leitung und Verantwortung für die Landesverteidigung innehat, obliegt ihm auch die Koordination der zivilen und militärischen Verteidigungsmaßnahmen. Es sollte ihm hiefür ein fachlich ausgewiesener und entsprechend zusammengesetzter Landesverteidigungs-Führungsstab zur Verfügung stehen, der ein reibungsloses Zusammenarbeiten der militärischen und zivilen Landesverteidigung sicherzustellen vermag. Dieser LV-Führungsstab zur Unterstützung des Bundesrates könnte für die Lagebeurteilung, die Planung und Er-

arbeitung der im Augenblick oder auf lange Sicht zu treffenden Maßnahmen im Bereich der Landesverteidigung und zur Sicherstellung einer lückenlosen Koordination der zivilen und militärischen Verteidigungsmaßnahmen eingesetzt werden. Er könnte dadurch den Bundesrat in der Vorbereitung und Durchführung der Landesverteidigung nicht nur im Frieden, sondern auch im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg wirksam und tatkräftig unterstützen.

Die Armee hat sich auf allen Kommandostufen dieses Hilfsmittel schon längst zu eigen gemacht und neuerdings kommen Stabsstellen auch in den privatwirtschaftlichen Leitungsorganisationen mehr und mehr zum Einsatz. Dem Chef des Landesverteidigungs-Führungsstabes wären analoge Kompetenzen einzuräumen, wie sie der Stabschef eines militärischen oder wirtschaftlichen Stabes gegenüber den seinem Kommandanten unterstellten Truppen bzw. den seiner Direktion untergeordneten Departementen besitzt.

Der Einbau des LV-Führungsstabes in die heutige Führungsorganisation würde sich organisatorisch, wie in der folgenden Abbildung ausgeführt, darstellen.





Legende:

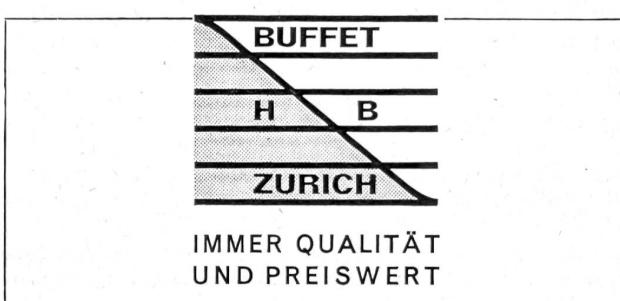
- Unterstellung
- - - Weisungsbefugnis im Rahmen der delegierten Aufgaben

III.

**Die besondere Stellung des Territorialdienstes
in der Führungsstruktur**

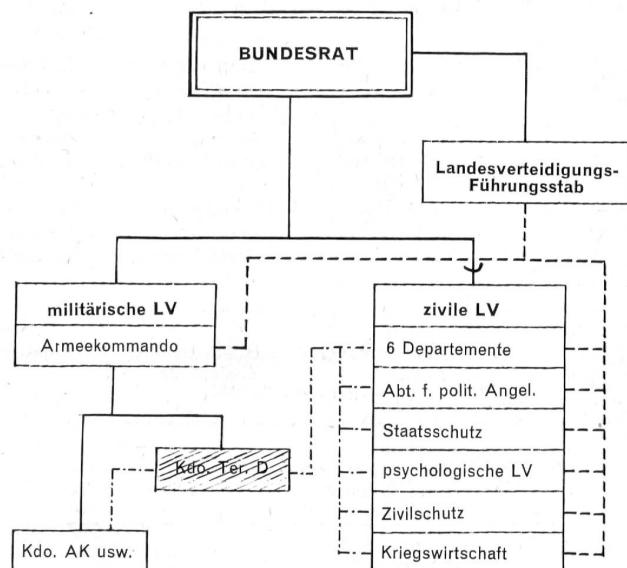
Die Unteilbarkeit der Landesverteidigung kommt nicht nur im Bereich der Leitung und Koordination der Zusammenarbeit zum Ausdruck. Fast gewichtiger stellt sie sich durch das Bedürfnis der gegenseitigen Hilfeleistung von Armee und Zivilbehörden dar, und zwar einerseits dort, wo die zivile Infrastruktur zur Unterstützung der Armee herangezogen werden muß, andererseits dort, wo Teile der Armee den zivilen Behörden in Katastrophenfällen zur Hilfeleistung an die Bevölkerung oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beizustehen haben.

Die Unterstützung der Armee und die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung ist Aufgabe des Territorialdienstes. Er ist auch Bindeglied zwischen Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft und verfügt über die hiefür erforderlichen Führungsstäbe. Seine wesentlichen Aufgaben sind:



- Informations- und Warndienst
- Schutz- und Abwehrmaßnahmen (Bewachung kriegswichtiger Objekte)
- Polizei- und Rechtswesen
- Wehrwirtschaft
- Betreuung
- Militärische Hilfeleistung an den Zivilschutz (z. B. Luftschutztruppen).

In der Führungsstruktur der Landesverteidigung nimmt der Territorialdienst seinen Aufgaben entsprechend eine Sonderstellung ein. Zusammen mit dem LV-Führungsstab ergäbe sich gemäß untenstehender Abbildung folgendes Bild der Führungsstruktur:



Legende:

- Unterstellung
- - - Weisungsbefugnis im Rahmen der besonderen Aufgaben
- - - - Unterstützung

IV

Die Dezentralisation der Führung

Um zu verhindern, daß bei Ausfall oder sonstiger Behinderung der zentralen Leitung eine Phase der Führerlosigkeit das Land oder Teile desselben dem Chaos ausliefern, muß die Führungsstruktur bereits im Frieden durch eine geeignete hierarchische Organisation so vorbereitet werden, daß die Landesverteidigung auch dezentralisiert funktionieren kann.

Wie auf Bundesebene, ist die Unteilbarkeit der militärischen und zivilen Landesverteidigung auch auf den unteren Stufen der Leitungsorganisation zu berücksichtigen. Ebenso bleibt dem Territorialdienst seine Unterstützungsauflage, und seine Einordnung in den Führungsapparat muß deshalb dementsprechend gestaltet werden.

Für die militärische Landesverteidigung ist die Forderung nach Dezentralisation durch Gliederung und räumliche Aufteilung sowohl der operativ-taktischen wie der territorialdienstlichen Organisation der Armee und materiell-personell durch Erziehung der Unterführer zu selbstständigem Handeln im Sinne des Ganzen bei Ausbleiben von Befehlen bereits erfüllt.

Im Bereich der zivilen Landesverteidigung zeitigt die föderalistische Struktur unseres Staates, die in verschiedener Hinsicht die Vorbereitung der Landesverteidigung überall dort erschwert, wo die traditionelle und verfassungsmäßige kantonale Souveränität und Gemeindeautonomie von Bundesrat und Bundesverwaltung zu respektieren sind, für den Kriegsfall nicht zu übersehende Vorteile. Die souveränen Kantone sind mit dem Verwaltungsapparat ihrer Regierungen in der Lage, innerhalb ihres Gebietes nebst den eigenen Obliegenheiten solche des Bundes zu übernehmen. Dies nicht nur für den Fall, daß Bundesrat und Bundesverwaltung nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, sondern auch dort, wo es im Krieg ganz allgemein eines verlängerten Armes der Regierungsgewalt des Bundes bedarf, weil zumeist nur an Ort und Stelle der genaue Ueberblick geschaffen, eine Krisenlage richtig beurteilt und angeordnet werden kann, was augenblicklich getan werden muß.

Ein außerordentlich wichtiges und wirksames Führungs-element der zivilen Landesverteidigung stellt die für unsere demokratische Staatsstruktur charakteristische Gemeinde-autonomie da.

Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben, wie Polizei-, Bau-, Finanz-, Gesundheitswesen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung erfordern für jede Gemeinde eine ihrer Größe angepaßte Führungsorganisation und einen entsprechenden und durchorganisierten Verwaltungsapparat.

In Katastrophenfällen erfüllen die Gemeindebehörden die wichtige Aufgabe der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung innerhalb ihrer Grenzen und tragen damit wesentlich zum Gelingen der zivilen Landesverteidigung bei. Sie sind zudem die eigentlichen Träger des Zivilschutzes. Da es dem Bundesrat und der Bundesverwaltung unter Einfluß kriegerischer Ereignisse kaum möglich sein wird, ihre zentrale Regierungs- und Verwaltungsfunktion durch ständige direkte Verbindung mit 25 Kantonen und Halbkantonen sicherzustellen — dies vor allem infolge besonderer übermittlungs- und verbindungstechnischer Schwierigkeiten — könnte eine Zusammenfassung mehrerer Kantone in Landesteilgruppen die Lösung zahlreicher, sich im Krieg stellender Führungs- und Unterstützungsauflagen wesentlich erleichtern und vereinfachen. Die Kantone haben zudem ihrerseits das Bedürfnis, schon im Frieden mit Nachbarkantonen auf einen möglichen Kriegsfall hin organisiert zusammenzuarbeiten, um sie gemeinsam betreffende wirtschaftliche, sanitätsdienstliche, betreuungstechnische und andere Aufgaben anzupacken und zu lösen. Durch regionale Zusammenfassung mehrerer Kantone könnte diesem Bedürfnis ebenfalls entsprochen werden.

Dieses Bedürfnis ließe sich indessen nur dadurch verwirklichen, daß zwischen der zentralen Führungsorganisation auf Bundesebene und den kantonalen Führungsorganisationen auf Landesteilebene ein Verbindungs- und Koordinationsorgan, d. h. eine subsidiäre, territorialdienst-

liche und zivile Leitungsorganisation geschaffen und eingesetzt wird. Dem Prinzip der Einfachheit folgend, sollte hierfür die territoriale (militärische) Gebietseinteilung identisch sein mit den politischen, historisch bedingten Kantongrenzen. Die örtliche, d. h. standortmäßige Zusammenlegung und die regional übereinstimmenden militärischen (territorialdienstlichen) und zivilen Verantwortungsbereiche würden die Führung der Landesverteidigung nicht nur vom Übermittlungstechnischen Standpunkt aus vereinfachen und durchschlagskräftiger gestalten, es wäre außerdem den militärischen und zivilen Fachspezialisten möglich, in ständigem persönlichem Kontakt die sich jeweils der Lage entsprechend aufdrängenden Maßnahmen gegenseitig abzusprechen und in die Wege zu leiten. Sowohl auf Bundesebene als auch auf den untern Führungsstufen lassen sich die von militärischen und zivilen Stäben gemeinsam anzupackenden, zu planenden und aufeinander abzustimmenden Maßnahmen nur in enger Zusammenarbeit treffen. Unter Berücksichtigung der Unteilbarkeit der einzelnen Bereiche der Landesverteidigung und der verschiedenen Stufen der Hierarchie veranschaulicht die Abbildung die synchronisierte Führungsstruktur der Leitung der Landesverteidigung.

